

Satzung

Auto - und Motorrad Club Hungen e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der am 16. Mai 1975 gegründete Club führt den Namen
 - "Auto- und Motorrad-Club Hungen e.V. im ADAC"

Er hat seinen Sitz in Hungen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nidda eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne §§ 52 ff. der Abgabeverordnung.
- Der Club f\u00f6rdert den Motorsport sowie den Jugendsport und die Verkehrserziehung und f\u00fchrt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisation selbst Veranstaltungen durch.
- 3. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- 4. Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in Ihrer Eigenschaft als Orts-Clubmitlgied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Ortsclub fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eingenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern sowie Ehrenvorstandsmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenvorstandsmitglieder wohnen den Vorstandssitzungen bei, um ihrer beratende Funktion nach zu kommen, haben aber keinerlei Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 Beiträge

- Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und angemessen Beiträge, dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
- 2. Die aktuellen Gebühren sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- 2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliedschaft des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) in grober Weise gegen die Interessen des Ortsclubs verstößt.
- 3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

- 1. Die Organe des Clubs sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Mitglieder, deren Einverständnis schriftlich vorliegt, werden zukünftig per E-Mail zur Mitgliederversammlung geladen.
- 2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Rechnungsprüfers
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht für die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs.
- 3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- 4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sin.
- Über die Verhandlung und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§ 11 Der Vorstand

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1. der Vorsitzende
 - 2. der Schatzmeister/in
 - 3. der Sportleiter/in
- Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2.und 3. Sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- 3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes k\u00f6nnen nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gew\u00e4hlt. Die Amtsdauer betr\u00e4gt -2- Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgef\u00fchrten, sodann unter den geraden Ziffern aufgef\u00fchrten.
- 6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- 7. Entsprechend seiner Größe und Tätigkeitsumfang legt der Ortsclub nach freiem Ermessen die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren Funktionsbezeichnungen fest. Der Vorstand soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- 8. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

 Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie müssen mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung Stimmen die Mitglieder der:
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen, zur Berichterstattung im Sinne des Vereins, zu.

§14 Haftung

- 1. Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftung. Darüber hinaus wird keine Haftung übernommen.
- 2. Er gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der kollektiven Unfall- und Haft-Pflichtversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. .

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.
Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung

- Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgebenenStimmen erfolgen.
- Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidationen.

§ 17 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung des Ortsclubs oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige "ADAC Luftrettung GmbH" München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechten und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Nidda.